



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
05.11.2018

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass es in dieser Gesetzesmaterie keiner Novelle bedarf. Insbesondere können wir nicht erkennen, worin die in den Zielen genannte Attraktivierung des Zivildienstes durch die nun vorgeschlagenen Änderungen bestehen soll.

So sehr wir begrüßen, dass Zivildienstler in Zukunft ein Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ zu absolvieren haben, bleiben manche diesbezüglichen Bestimmungen unklar. So ist nicht ersichtlich, ob dieses Modul so oft wiederholt werden kann, bis es positiv abgeschlossen ist oder was die Folge dessen ist, wenn dieses Modul nicht positiv absolviert wurde. Auch bleibt unklar, welche Möglichkeit der Zivildienstler hat, um sein Recht auf Absolvieren in der Dienstzeit durchzusetzen. Wir möchten in diesem Zusammenhang übrigens auch anregen, ein solches Modul auch für Präsenzdienstler einzuführen.

Insbesondere sehen wir aber die Änderung betreffend die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst aus gesundheitlichen Gründen sehr kritisch. So hat bereits die bisherige Regelung, wonach die durchgehend länger als 18 Tage andauernde Dienstunfähigkeit zur vorzeitigen Entlassung aus dem Zivildienst führt, in manchen Fällen zu unangemessenen Härten geführt. Zivildienstler, die kurz vor dem Ende des Dienstes standen sahen sich somit der Notwendigkeit ausgesetzt, den verbleibenden Rest des Dienstes zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen bei einem anderen Träger zu absolvieren. Ein offener Teil des Zivildienstes ist außerdem ein Einstellungshemmnis und behindert daher den Zivildienstler am beruflichen Fortkommen.

Die nun vorgeschlagene Änderung verlängert zwar die Frist auf 21 Tage. Allerdings werden nun alle krankheitsbedingten Abwesenheiten der gesamten Zeit des Zivildienstes zusammengerechnet. Somit erweitert sich die oben genannte Problemstellung und kann

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

dazu führen, dass Zivildienstler mit ihnen weniger schlimm erscheinenden Krankheiten in den Dienst kommen, wodurch sich die Krankheit verschlimmern kann und sie im Anschluss erst recht und noch länger dienstverhindert sind. Diese Änderung steht jedenfalls dem Ziel, den Zivildienst attraktiver zu gestalten, diametral entgegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär